



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

6. Juni 1980

Kantonales Amt für Bauplanung
18. JUNI 1980
<i>Abt.</i>

Nr. 2996

I.

Die Guetsstrasse in der Gemeinde Oensingen führt unmittelbar vor der Einmündung in die Hauptstrasse (Kantonsstrasse 1. Klasse) durch ein Portal ins Gebäude des Hotels Kreuz. Die Sichtverhältnisse sind dadurch so stark eingeschränkt, dass sich beim geplanten Umbau des Hotels Kreuz eine Sanierung dieser Verhältnisse aufdrängt.

Das Kantonale Tiefbauamt hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Oensingen ein Projekt ausgearbeitet (Erschliessungsplan "Einmündung Guetsstrasse"). Es sieht im wesentlichen vor, zwischen den Grundstücken Hotel Kreuz und Milchzentrale eine neue, gut ausgebaute Einmündung zu erstellen, die Kirchgasse zu verbreitern und die Vielzahl der bestehenden Ein- und Ausmündungen zu reduzieren.

II.

Der Erschliessungsplan "Einmündung Guetsstrasse" wurde gemäss § 68 des kantonalen Baugesetzes in der Zeit vom 11. Februar 1980 - 12. März 1980 auf der Gemeindkanzlei Oensingen und beim Kantonalen Tiefbauamt in Solothurn öffentlich aufgelegt. Gegen das Projekt erhoben die Firmen Coop Oberaargau-Thal/Gäu und Milchverband der Nordwestschweiz (MIBA) Einsprache.

Ein Einsprachepunkt der beiden Firmen konnte bei der Verhandlung vom 29. April 1980 erledigt werden, indem das Konzept gegenüber dem Plan so modifiziert wurde, dass die Ein- und Ausfahrt Konsumstrasse/Hauptstrasse für den allgemeinen Verkehr zwar gesperrt wird, für die Firmen COOP und MIBA die Ausfahrt nach allen Richtungen jedoch weiterhin gestattet wird.

Mit der MIBA konnte über den Ausbau der Kirchgasse und den dadurch bedingten Abbruch des Lager- und Autogaragentraktes keine Einigung erzielt werden.

Die Einsprache wurde mit Verfügung vom 13. Mai 1980 abgewiesen. Die Entschädigungsforderungen werden in das Landerwerbsverfahren verwiesen.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Erschliessungsplan bestehen keine begründeten technischen Einwendungen; er ist daher zu genehmigen.

Die Einsprache der Firma COOP konnte auf dem Verhandlungsweg erledigt werden. Die Einsprache der Firma MIBA wurde mit Verfügung des Bau-Departementes vom 13. Mai 1980 abgewiesen. Die Einsprecherin hat gegen die Verfügung keine Beschwerde erhoben.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) "Einmündung Guetsstrasse" in der Gemeinde Oensingen wird genehmigt.
2. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassenbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (3) Zi/k

Rechtsdienst Bau-Departement

Kant. Tiefbauamt (4) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten m. 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4702 Oensingen

mit 1 genehmigten Plan

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung):

"Der Erschliessungsplan Einmündung Guetsstrasse in Oensingen wird genehmigt".

EINSCHREIBEN an:

MIBA Milchverband der Nordwestschweiz
St. Jakobsstrasse 191, 4002 Basel

Dr. Max G. [Signature]